

# Schweizerisches Bundesblatt.

XXIII. Jahrgang. III. Nr. 45. 11. November 1871.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einkaufsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpflichen Buchdruckeret in Bern.

## Bundesrathsbeschlüsse

in

Sachen des Staatsrathes von Wallis, betreffend den Gerichtsstand für die sogenannten Rescriptionen.

(Vom 20. Juni 1871.)

I.

Refers gegen den Gerichtsstand im Kanton Bern.

Der schweizerische Bundesrath  
hat

in Sachen des Staatsrathes des Kantons Wallis, betreffend Gerichtsstand;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Die Herren Banquier Marcuard & Comp., von Grassenried & Comp., Es. Wagner & Comp., alle in Bern, Heinrich Küster & Comp. in Leipzig, sowie die Eidgenössische Bank in Bern, sind durch Indossament der Kantonalbank von Wallis in den Besitz von Wechseln gelangt, welche im September, Oktober und November des Jahres 1870 von dem Vorstande des Finanzdepartements

des Kantons Wallis ausgestellt worden waren. Alle diese Wechsel sind gleichlautend von folgendem Inhalte :

Sion, le . . . . . B. P. F. F. . . . .  
 Au . . . prochain, l'Etat du Valais payera par cette première de change à l'ordre de la Banque du Valais et au domicile ci-bas indiqué, la somme de . . . . Frs.  
 Valeur reçue comptant.  
 Au domicile . . . . . Au nom de l'Etat du Valais,  
 de . . . . . Le Chef du Département des Finances :

**Allet.**

Als Domizil wurde jeweilen dasjenige des Bankhauses verzeigt, an welches die Wechsel von der Kantonalbank girirt wurden, mit der Ausnahme jedoch, daß bei den an die H. Kuster & Comp. indossirten Wechseln das Domizil bei der Handelsbank in Bern verzeigt wurde.

Au den respektiven Verfalltagen wurden jedoch diese Wechsel nicht eingelöst, weshalb bei den jeweiligen Domizilen Proteste mangels Zahlung erhoben wurden.

II. Da inzwischen die Kantonalbank von Wallis ihre Zahlungen eingestellt hatte, nahmen die genannten Wechselinhaber Regress gegen den Staat Wallis.

Zu diesem Zwecke ließen die H. von Graffenried & Comp. für eine Partie der ihnen indossirten Wechsel, sowie auch die H. Marcuard & Comp. im Januar 1871 durch den Präsidenten des Zivilgerichtes von Sitten den Hrn. Ribordy, als Präsident des Staatsrathes von Wallis, zur Zahlung auffordern, unter Androhung der Pfändung, im Falle nicht Zahlung geleistet würde. Hr. Ribordy erhob jedoch bei dem Gerichtspräsidenten von Sitten hiegegen Einsprache, weil der Chef des Staates Wallis die betreffenden Wechsel nicht unterzeichnet habe und einzig die Kantonalbank von Wallis Schuldnerin sei.

Für eine andere Partie solcher Wechsel aber erwirkten die H. von Graffenried & Comp. bei dem Gerichtspräsidenten von Bern Zahlungsaufforderungen, welche sowohl gegen das Finanzdepartement des Kantons Wallis als gegen die Kantonalbank von Wallis gerichtet waren. Das gleiche Verfahren schlugen auch die übrigen Wechselinhaber ein. Es blieben jedoch auch diese Aufforderungen erfolglos.

III. In Folge dessen erhoben die Herren von Graffenried & Comp., Marcuard & Comp., die Eidgenössische Bank und die H. Kuster & Comp. bei dem Gerichtspräsidenten von Bern mehrere Wechselklagen gegen das Finanzdepartement des Kantons Wallis, Namens des Staates Wallis, als Beklagten.

Die Klagen kamen am 23. Februar und 9. März 1871 zur Verhandlung. In keinem dieser Prozesse jedoch war die beklagte Partei erschienen. Dagegen hatte der Staatsrath von Wallis dem Gerichtspräsidenten von Bern am 20. Februar 1871 brieflich erklärt, daß er auf Grund des Art. 50 der Bundesverfassung die Kompetenz des bernischen Richters ablehne, indem die Gerichte des Kantons Wallis seine natürlichen Richter seien; zudem sei von den H. H. von Graffenried & Comp. und von den H. H. Marcuard & Comp. für die nun in Bern eingeklagten Wechsel bereits im Kanton Wallis Klage erhoben worden, somit die Sache dort rechtshängig.

Nichts desto weniger trat der Gerichtspräsident von Bern auf die Verhandlung ein und gestattete den Klägern den einseitigen Vortrag.

Die betreffenden bis anhin ausgefallten Urtheile lauten sämtlich übereinstimmend dahin: es seien den Wechselinhabern die Klagebegehren zugesprochen, und es sei demnach der Kanton Wallis nach Wechselrecht zur Zahlung der eingeklagten Wechselsummen, nebst Zinsen, Provisionen, Protest- und Retourkosten und sonstigen Spesen verurtheilt, weil die eingeklagten Forderungen sich auf förmliche, von dem Chef des Finanzdepartements des Kantons Wallis Namens des Staates ausgestellte Eigenwechsel gründen, und für die sämtlichen eingeklagten Wechsel in Bern Wechseldomizil verzeigt worden sei, diese Domizilverzeigung aber sowohl nach der bernischen als nach walliser Gesetzgebung den Gerichtsstand für die Klagerhebung begründe.

IV. Mit Eingabe vom 18. März 1871 beschwerte sich nun der Staatsrath des Kantons Wallis gegen dieses Verfahren bei dem Bundesrath, und machte folgende Gesichtspunkte geltend:

Es handle sich hier um persönliche Ansprachen. Es lasse aber die Gesetzgebung des Kantons Wallis, wie auch die Bundesverfassung keinen Zweifel, daß der Schuldner für solche Ansprachen seinem natürlichen Richter nicht entzogen werden könne, so lange nicht eine Prorogation des Gerichtsstandes vorliege, was hier nicht der Fall sei. Durch die Verzeigung eines Domiziles für die Zahlung bei Handlungspapieren verzichte der Schuldner nicht auf seinen natürlichen Gerichtsstand weder mit Rücksicht auf den Rechtstrieb noch für Klagen, die aus den betreffenden Rechtsgeschäften entstehen können. Hierüber habe nie ein Zweifel bestanden; namentlich habe auch der französische Kassationshof in einem Entscheide vom 10. April 1861 dieselbe Ansicht ausgesprochen. Uebrigens sei die Domizilirung nur vom Vorstande des Finanzdepartements ausgegangen; der Staat Wallis selbst aber habe weder durch einen Beschluß, noch unterschriftlich auf die im Gesetze begründeten Rechte verzichtet.

Ferner seien die Zahlungsaufforderungen und Citationen, sowie die vom Gerichtspräsidenten von Bern erlassenen Urtheile dem Finanzdepartemente durch die Post zugekommen. Die Gesetzgebung des Kantons Wallis lasse aber eine solche Art der Verrichtung von gerichtlichen Akten nicht zu, und es sei zudem zur Notifikation von Erlassen auswärtiger Gerichte die Bewilligung des Staatsrathes erforderlich. Da die bezüglichen Vorschriften der walliser Gesetzgebung nicht beobachtet worden seien, so seien jene Citationen zc. als ungültig zu betrachten. Der Staatsrath von Wallis habe auch auf keinen jener Erlasse auf gerichtlichem Wege Antwort gegeben, damit nicht andernfalls die Rechtshängigkeit eintrete.

Der Staatsrath von Wallis stellte schließlich das Gesuch, es möchte das gegen den Staat Wallis eingeschlagene Verfahren als nichtig erklärt und erkannt werden, daß die betreffenden Gläubiger ihre Klagen vor den Walliser Gerichten anzubringen haben.

V. Diese Beschwerde wurde, Namens der Rekursbeklagten, von Hrn. Fürsprecher Niggeler in Bern beantwortet. Derselbe trug auf Abweisung der Beschwerde an, gestützt auf folgende rechtliche Begründung:

Der Staatsrath von Wallis befinde sich im Irrthume, wenn er glaube, daß in der Erwählung eines Wechseldomizils nicht eine Anerkennung des Gerichtsstandes des erwählten Domizils für die Wechselklage liege. Nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Wechselrechtes habe der Inhaber von domizilirten Wechseln die Wahl, seine Klage entweder bei dem Gerichtsstande des Wohnsitzes des Schuldners oder bei demjenigen des verzeigten Wechseldomizils anzubringen.

Zur Unterstüzung dieser Behauptung berief sich Hr. Fürsprecher Niggeler auf das allgemeine deutsche Wechselrecht (Wächter, Wechselrecht, § 179; Renaud, Lehrbuch des allgemeinen deutschen Wechselrechtes, § 81; Ditscheiner, das allgemeine deutsche und österreichische Wechselrecht, S. 455 u. ff.) und zitierte die einschlägigen Bestimmungen mehrerer deutschen Partikulargesetzgebungen. Was das französische Recht anbelange, so begründe laut Art. 420 des französischen Code de procédure civile die Bezeichnung eines Zahlungsortes nicht nur in Wechselfachen, sondern in Handelsstreitigkeiten überhaupt den Gerichtsstand des erwählten Domizils. Auf das Urtheil des französischen Kassationshofes vom 10. April 1861 könne sich der Staatsrath von Wallis nicht berufen, da in demselben nur erklärt werde, daß bei gewöhnlichen zivilrechtlichen Forderungen die Angabe des Zahlungsortes nicht als Anerkennung des Gerichtsstandes dieses Ortes gelte; dagegen anerkenne auch dieser Entscheid, daß der zitierte Art. 420 auf Handelspapiere Anwendung finde.

Der Grundsatz, daß ein domizilirter Wechsel vor dem Richter des verzeigten Domizils klagbar sei, sei auch in die Wechselgesetze der meisten Kantone, und namentlich in diejenigen der Kantone Wallis und Bern aufgenommen worden. Der Art. 80 der Wechselordnung des Kantons Wallis bestimme: *Les actions résultant d'une lettre de change ou d'un billet à ordre sont portées devant le tribunal de première instance du domicile du défendeur ou au domicile élu par ce dernier.* Mit dieser Bestimmung stehe der Art. 46 des Zivilgesetzbuches des Kantons Wallis in Uebereinstimmung, wonach für zivilrechtliche Verpflichtungen jeder Art der Gerichtsstand des von den Parteien gemeinschaftlich oder von einer derselben erwählten Domizils für die Vollziehung des Vertrages unbedingt anerkannt werde. Andererseits gelte im Kanton Bern das schweizerische Wechselkonkordat, welches in seinem Art. 96, Absatz 2 vorschreibe: „Hat der Schuldner ein von seinem Wohnorte verschiedenes Wechseldomizil erwählt, so steht es in der Wahl des Wechselgläubigers, an welchem von diesen beiden Orten er seinen Anspruch geltend machen will.“ Nun sei nach dem Grundsatz *locus regit actum* die Bedeutung einer Vertragsklausel in der Regel nach dem Rechte des Entstehungsortes zu beurtheilen. Wenn nun das Walliser Gesetz an die Domizilirung des Wechsels die Folge der Anerkennung des Gerichtsstandes des erwählten Domizils knüpfe, so sei diese Folge als von den Parteien einverstanden zu betrachten, indem das Gesetz selbst die Willenserklärung derselben ergänze und interpretire. Es könne auch nicht angenommen werden, daß es in der Absicht der Parteien gelegen sei, der fraglichen Klausel eine andere Bedeutung beizulegen als diejenige, welche ihr das Gesetz beimesse. Es handle sich hier somit um einen vertraglichen Gerichtsstand, um einen Verzicht auf den im Art. 50 der Bundesverfassung gewährten Schutz.

Wenn dann der Staatsrath von Wallis einwende, es sei der Staat Wallis durch jene Wechsel nicht verpflichtet worden, so sei zunächst zu erinnern, daß über diese Frage von den Gerichten zu entscheiden sei. Indessen sei keinem Zweifel unterworfen, daß jene Wechselverpflichtungen für den Staat verbindlich seien, indem es sich bei der Ausstellung jener Eigenwechsel für den Staat Wallis nicht um Kontrahierung eines Staatsanleiheens gehandelt habe, somit zu den in Rede stehenden Operationen des Finanzdepartementes eine ausdrückliche Ermächtigung der Oberbehörde nicht erforderlich gewesen sei, und indem der Große Rath des Kantons Wallis überhin jene Operationen wiederholt gutgeheißen habe.

Ferner sei es unrichtig, daß die im Kanton Bern erlassenen Zahlungsaufforderungen, Vorladungen u. dem Finanzdepartement des Kantons Wallis durch die Post verrichtet worden seien. Vielmehr seien sie dem Finanzdepartement in den erwählten Domizilen, und

zwar nach Vorschrift der bernischen Zivilprozessordnung, notifizirt worden. Uebrigens sei es Sache der Gerichte zu urtheilen, ob jene Berrichtungen gültig seien. Ebenso falle die Frage, ob durch den für einige Wechsel bei den Walliser Gerichten eingeleiteten Rechtsstreit die Litispandez eingetreten sei, der gerichtlichen Beurtheilung anheim. Uebrigens sei es laut Art. 353 u. ff. der Zivilprozessordnung des Kantons Wallis auch unrichtig, daß eine solche Vorkehr die Rechtshängigkeit begründe, diese trete laut Art. 83 und 88 des gleichen Gesetzes erst durch die Zustellung der Klagvorladung ein.

Schließlich bemerkte Hr. Fürsprecher Niggeler, daß der bernische Gerichtsstand nur insoweit in Anspruch genommen werde, als es die Behandlung der Wechselklagen betreffe, er sei jedoch damit einverstanden, daß die bernischen Urtheile im Kanton Wallis zu exequiren seien. Herr Fürsprecher Niggeler schloß mit dem Gesuche, es möchte die Rekursbeschwerde abgewiesen und die Regierung von Wallis angehalten werden, für die Beurtheilung der Wechselklagen den Gerichtsstand des erwähnten Wechseldomizils anzuerkennen und die Vollziehung der betreffenden Urtheile im Kanton Wallis zu gestatten.

VI. Endlich gab auch der Gerichtspräsident von Bern einen Bericht ein, in welchem er bemerkte, daß das Exekutions- und Prozeßverfahren sich nach dem bernischen Gesetze habe richten müssen, sobald die Frage, ob dieses Verfahren am Wechseldomizil gültig durchgeführt werden könne, habe bejaht werden müssen, da die Prozeßgesetzgebung, als öffentliches Recht, unbedingte territoriale Geltung habe. Das Verfahren sei aber nach dem bernischen Gesetze durchaus korrekt gewesen. Das Schreiben des Staatsrathes von Wallis vom 20. Februar 1871, womit derselbe die Kompetenz des bernischen Richters abgelehnt, habe nicht als gültiges Vorkehren betrachtet werden können, da nach der Gesetzgebung des Kantons Bern die Einwendungen gegen den Gerichtsstand am Klagtermine durch ein sogenanntes Zwischengesuch geltend zu machen seien, welches ohne Einlassung auf die Hauptsache angebracht werden könne.

Im Weiteren fügte der Herr Gerichtspräsident bei, daß in der Wechselklausel „zahlbar im Domizil des Herrn . . .“ nach konstanter Praxis der bernischen Gerichte eine gültige Verzeigung des Wechseldomizils liege. Auch in andern Konföderationskantonen werde von den Gerichten diese Praxis als feststehend betrachtet.

Es fällt in Betracht:

1) In der vorliegenden Angelegenheit hat der Bundesrath nur über die Gerichtsstandsfrage zu entscheiden; denn die von dem Rekurrenten in zweiter Linie aufgeworfene Frage, ob der Chef des Departements der Finanzen berechtigt gewesen sei, im Namen des Staates

Wallis vollgültige Verpflichtungen einzugehen, wird alsdann von dem als kompetent erfundenen Richter zu erledigen sein, vor welchem auch die weiterhin noch gemachten Einwürfe über formell unrichtiges Verfahren und anderweitige Rechtshängigkeit des gegenwärtigen Streites auszutragen sind, sofern sie überhaupt durch den Entscheid in der Hauptsache nicht wegfallen.

2) Die Gerichtsstandsfrage ist nach ihrer rechtlichen Seite im Grunde nicht streitig, denn es sind beide Parteien völlig darüber einig, daß ein schweizerischer Schuldner verlangen kann, daß er nach Art. 50 der Bundesverfassung vor dem Richter seines festen Domizils gesucht werden müsse, gleichzeitig aber auch, daß es in der Berechtigung jedes Schuldners steht, sich einem andern Gerichtsstande zu unterwerfen. Streitig ist vielmehr nur, ob im Spezialfalle der Schuldner letzteres gethan habe. Es handelt sich daher im Grunde um die Interpretation einer Willenserklärung des fraglichen Schuldners.

3) In dieser Beziehung ist nun Thatsache, daß der Aussteller der fraglichen Wechsel in diesen Papieren ausdrücklich ein anderes als sein gewöhnliches Domizil als Zahlungsdomizil bezeichnet hat, und es fragt sich jetzt, ob der Schuldner sich damit nur ein Recht habe wahrnehmen wollen, oder ob es unter den Parteien die Meinung gehabt habe, daß im Falle der Nichtzahlung auch die rechtlichen Schritte zur Zahlungsnöthigung in diesem Domizil angebracht werden können.

4) Dabei ist nicht außer Betracht zu lassen, daß durch die Wahl eines andern Domizils überhaupt die Regel des Art. 50 der Bundesverfassung von dem Aussteller schon preisgegeben worden ist, und daß es sich im Grunde bloß darum handelt, zu entscheiden, in welchem Umfange von der Regel des Art. 50 habe abgewichen werden wollen.

5) Der Entscheid über diese Frage ist nun unbedingt wesentlich davon abhängig, weil im Wechselverkehr gemeinhin unter diesem Ausdrucke verstanden zu werden pflegt, da anzunehmen ist, daß der Aussteller eines Wechsels als eines zur Zirkulation in weitem Kreise bestimmten Papiers beim Gebrauche technischer Ausdrücke sich auch an die in jenen Kreisen übliche Bedeutung solcher Worte anschließen wolle. In dieser Beziehung ist nun aber nachgewiesen, daß Gesetzgebung, Wissenschaft und Praxis von Deutschland, Oesterreich und Frankreich übereinstimmend die Bezeichnung eines Zahlungsdomizils in einem Wechsel als eine Anerkennung des Gerichtsstandes dieses Domizils auffassen.

6) Noch entscheidender ist aber, daß im Spezialfalle sowohl die Gesetzgebung des Kantons Wallis als diejenige des Kantons Bern mit jenem Ausdrucke die gleiche bezeichnete Rechtsfolge verknüpfen. Diese Uebereinstimmung der beiden Gesetzgebungen wäre zwar an und für sich für die Gerichtsstandsfrage nicht entscheidend; wohl aber erscheint

sie als maßgebend für die Interpretation einer zweideutigen Willenserklärung, da vernünftigerweise doch nicht angenommen werden kann, der Fiskus eines Staates verstehe beim Gebrauche eines technischen Ausdruckes darunter etwas ganz Anderes, als was sein eigenes Gesetzbuch darunter versteht.

7) Das Gewicht dieser Argumentation wird noch dadurch verstärkt, daß Art. 46 des bürgerlichen Gesetzbuches des Kantons Wallis selbst ganz allgemein den Grundsatz aufgestellt hat, daß die Wahl eines Domizils behufs der Vollziehung eines Aktes den Richter des erwählten Domizils für die Beurtheilung aller aus diesem Akte hervorgehenden Klagen und Rechtsansprüche kompetent macht, so daß der Art. 80 des Gesetzes vom 20. November 1856, welcher alsdann noch für Handelseffekten den gleichen Grundsatz speziell aufstellt, für die letztern nicht etwa ein ausnahmsweises Recht schafft, sondern nur das gemeine Recht bestätigt.

8) Wenn man daher auch gar keinen Werth darauf legen will, daß der Kreditor, zu dessen Gunsten der Wechsel ausgestellt wurde, nach seiner Gesetzgebung bona fide anzunehmen berechtigt war, der Schuldner habe durch Wahl jenes Ausdrucks auch die Zuständigkeit des bernischen Richters anerkennen wollen, eine Annahme, welche in den eigenthümlichen Verhältnissen des Falles, der Qualität des Schuldners als Fiskus, dessen Verfolgung im eigenen Lande ja stets ausnahmsweise Schwierigkeiten bietet, und in der Nothwendigkeit der Domizilirung der Wechsel auf einem bekannten Plage behufs Erleichterung ihrer Zirkulation noch ihre ganz besondern Gründe hatte, so genügen doch schon die angeführten Gründe, um dem Bundesrathe die Ueberzeugung beizubringen, daß die Wahl des Domizils Bern bei Unterzeichnung dieser Wechsel die Anerkennung der Zuständigkeit des bernischen Gerichtsstandes bedeutet und involvirt habe,

beschlossen:

1. Der Rekurs des Staatsraths von Wallis wird als un begründet abgewiesen.

2. Dieser Beschluß ist dem Staatsrathe des Kantons Wallis, sowie der Regierung des Kantons Bern zuhanden des Gerichtspräsidenten von Bern und des Hrn. Fürsprecher Niggeler daselbst, als Anwalt der Rekursbeklagten, unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Bern, den 20. Juni 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**



## II.

## Rekurs gegen den Gerichtsstand im Kanton Basel-Stadt.

Der schweizerische Bundesrath  
hat

in Sachen des Staatsrathes des Kantons Wallis gegen die Bank in Solothurn, betreffend Gerichtsstand;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Am 18. Oktober 1870 indossirte die Kantonalbank von Wallis fünf von dem Vorstande des Finanzdepartementes des Kantons Wallis, Namens des Staates Wallis, ausgestellte Wechsel, an die Bank in Solothurn. Diese fünf Wechsel haben gleichlautend folgenden Inhalt:

Sion, le 18 Octobre 1870.

B. P. F. Fr. 20,000.

Au vingt Janvier prochain l'Etat du Valais payera par cette première de change à l'ordre de la Banque du Valais et au domicile ci-bas indiqué la somme de vingt mille francs.

Valeur reçue comptant.

Au domicile de  
Mess. Ehinger & Cie.  
Bâle.

Au nom de l'Etat du Valais,  
Le Chef du Département des Finances:  
Allet.

II. Am Verfallstage wurden jedoch die Wechsel nicht eingelöst. Die Bank in Solothurn ließ sie daher im Domizil der Herren Ehinger und Cie. mangels Zahlung protestiren und nahm den Recurs gegen den Staat Wallis.

Zu diesem Zwecke erhob sie in Basel Betreibung. Der Stand Wallis protestirte jedoch gegen dieselbe, worauf die Wechselinhaberin vor dem Zivilgerichte Basel Klage erhob mit dem Rechtsbegehren, es möchte der Stand Wallis zur Bezahlung der Wechselbeträge nebst Zinsen seit 20. Januar 1871 und Kosten verurtheilt werden.

III. Die Klage wurde der Regierung von Wallis in dem Domizil der Herren Ehinger und Cie. mitgetheilt, mit der Aufforderung, ihre Antwort bis den 13. April 1871 einzureichen. Dieselbe kam jedoch dieser Aufforderung nicht nach; dagegen beschwerte sie sich gegen dieses Verfahren bei dem Bundesrathe mit Eingabe vom 7. April 1871, indem sie in rechtlicher Beziehung auf die Anbringen sich berief, welche sie zur Begründung ihres Rekurses gegen das gleiche Verfahren von Seite verschiedener Bankhäuser in Bern geltend gemacht hatte, im Wesentlichen dahin gehend:

Der Wechselschuldner verzichte durch Verzeigung eines Domiziles zur Zahlung weder mit Rücksicht auf den Rechtstrieb, noch für die Wechselklage auf seinen natürlichen Gerichtsstand. Hierüber habe nie ein Zweifel bestanden. Es liege somit in jener Domizilverzeigung keine Prorogation des Gerichtsstandes. Es komme daher der ordentliche Gerichtsstand des Domizils nach Art. 50 der Bundesverfassung zur Anwendung.

IV. Die Rekursbeschwerde wurde Namens der Bank in Solothurn von Herrn Dr. Karl Stehlin in Basel beantwortet, welcher auf Abweisung der Beschwerde schloß.

Herr Dr. Stehlin machte in erster Linie geltend, es sei der Rekurs verfrüht, indem der baslerische Richter sich noch nicht als kompetent erklärt habe.

In der Hauptsache frage es sich darum, ob die Bezeichnung eines Zahlungsdomiziles auf einem Eigenwechsel die Unterwerfung des Ausstellers unter den Gerichtsstand des Zahlungsortes involvire. Diese Frage sei vom Standpunkte der Wissenschaft und der Gesetzgebung, wie vom Standpunkte des Geschäfts- und Wechselverkehrs aus zu bejahen. In den sämtlichen neuern Wechselgesetzen der Kantone sei anerkannt, daß durch die Verzeigung eines Wechseldomizils der Gerichtsstand prorogirt werde. Namentlich bestimme auch der § 98 der Wechselordnung für Basel-Stadt von 1863: „Das in den §§ 96 und 97 festgesetzte schnelle Wechselrecht kann auch gegen solche Wechselverpflichtete in Anwendung gebracht werden, welche den Kanton nicht bewohnen, aber für irgend eine wechselrechtliche Verbindlichkeit in demselben Domizil erwählt haben. Findet sich jedoch an dem erwähnten Wechseldomizil keine oder nicht genügende Habe vor, so bleibt dem Wechselgläubiger überlassen, gegen einen solchen auswärts wohnenden Wechselverpflichteten bei dem zuständigen Gerichte des hiesigen Kantons ein Urtheil nachzusuchen, um sich desselben am Wohnorte des Wechselverpflichteten zu bedienen, oder um später auf etwa im Kanton sich vorfindende Habe desselben pfändungsweise greifen zu können.“

Die Domizilirung der fraglichen Wechsel sei nichts Zufälliges; denn nur dadurch, daß sie auf einen Wechselplatz zahlbar gestellt worden seien, habe der Stand Wallis Geld auf dieselben erhalten können.

Im Uebrigen bezog sich Herr Dr. Stehlin auf die in dem oben erwähnten Refurse des Staatsrathes von Wallis gegen die Herren von Graffenried und Cie. und Consorten von Herrn Fürsprecher Niggeler in Bern abgegebene Antwort.

V. Endlich gab auch das Zivilgericht der Stadt Basel eine Antwort ein, in welcher bemerkt wurde, daß von den baslerischen Gerichten immer angenommen worden sei, daß die Wechselsformel, deren Bedeutung hier in Frage liege, den Sinn und Willen der Parteien in sich schliesse, nicht nur einen Zahlungsort, sondern eine Gesetzgebung und einen Richter festzustellen, nach welcher und vor dem entschieden werden solle.

Gestützt auf die auf Seite 6—8 hievor sich findenden Erwägungen wurde beschlossen:

1. Der Refurs des Staatsrathes von Wallis wird als unbegründet abgewiesen.

2. Dieser Beschluß ist dem Staatsrathe des Kantons Wallis, sowie dem Zivilgerichte der Stadt Basel und dem Hrn. Dr. Stehlin daselbst, als Anwalt der Refursbeklagten, unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Bern, den 20. Juni 1871.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schick.**



## Bundsrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses des Hrn. Joseph Torrent, Alt-Nationalrath, in Monthey, betreffend Verfassungsverletzung.

(Vom 27. September 1871.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Hrn. Joseph Torrent, Alt-Nationalrath, in Monthey, Kts. Wallis, und Mithasten, betreffend Verfassungsverletzung in Sachen der Walliser Reskriptionen;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1. In der Sitzung vom 1. Juli 1871 behandelte der Große Rath des Kantons Wallis die finanzielle Lage dieses Kantons und dessen Beziehungen zur Kantonalbank. Nach einer langen Berathung wurde mit 54 gegen 33 Stimmen folgender Beschluss gefasst:

1. Les rescriptions signées par le Département des Finances seront payées sous la réserve d'obtenir des conditions favorables tant pour ce qui concerne le terme des paiements que le taux de l'intérêt, conditions qui nous permettront de nous exécuter.

2. Le paiement se fera en bons ou créances d'Etat portant intérêt et remboursables dans le terme et selon le mode à convenir.

3. Le nantissement donné à la maison H. Ehinger & Comp. de Bâle en créances d'Etat est reconnu.

## **Bundesrathsbeschlüsse in Sachen des Staatsrathes von Wallis, betreffend den Gerichtsstand für die sogenannten Rescriptionen. (Vom 20. Juni 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.11.1871
Date	
Data	
Seite	763-774
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 063

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.